Steuerung der Windenergienutzung

Empfehlung zur Aufhebung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan

Warum? Gäbe es Alternativen?
Was plant die Bezirksregierung Münster?
Was wäre wenn …?

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Zur Erinnerung [1]

- Der Bundestag hat mit einer Reihe von Artikelgesetzen die Beschleunigung des Ausbaus der regenerativen Energien eingeleitet; dies betrifft nicht nur „Wind“, sondern auch Biogas, Photovoltaik und den Netzausbau.

- Für den Windkraftausbau gilt: den Kommunen wird die Steuerung durch Konzentrationszonen gestrichen (§ 249 Abs. 1 BauGBneu); Die Bezirksregierungen entwickeln „Windenergiegebiete“ ohne Ausschlusswirkung; Ziel: planerische Sicherung ausreichender Fläche für Windparks bis 31.12.2027: im Bund 2% der Fläche, in NRW 1,8% und im Münsterland X% (vermutlich über 2%)

- Für Kommunen mit rechtswirksamen Plänen gibt es Übergangs-regelungen zum Planerhalt, im Münsterland bis 2024

Zur Erinnerung [2]

- Ostbevern hat aufgrund eines Bekanntmachungsmangels (betrifft zahlreiche Kommunen) keine WIRKSAME Steuerungplanung, daher kann sich die Genehmigungsbehörde (zur Zeit noch der Kreis, künftig Bez.-Reg. MS) bereits jetzt über das Zonensystem der Gemeinde hinwegsetzen - spätestens aber ab dem 01.02.2023.

- Der Kreis hat allerdings keine Normverwerfungskompetenz und ist daher auf die Mitwirkung der Gemeinde angewiesen (Beschluss zur Aufhebung, Vorlage einer juristischen Expertise)

- Aus der Rechtsprechung: *Hat eine Gemeinde durchgreifende Bedenken gegen ihren eigenen Plan, so muss sie ihn zur Klarstellung aufheben, darf ihn aber weder ausdrücklich noch stillschweigend nicht mehr anwenden (BVerwG, Urteil v. 21.11.1986 - 4 C 22.83 -; Kuschnerus, Der Sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl., Rdnr. 1058 ff.).*

Gründe für eine Aufhebung

- Deklaratorische Aufhebung: ist erkannt worden, dass ein Plan offensichtlich unwirksam ist, so ist dieser in einem formellen Verfahren aufzuheben um den fehlerhaften „Rechtsschein“ auch der Öffentlichkeit kundzutun.

- Wenn man Zweifel an der „Offensichtlichkeit“ hat, macht eine Aufhebung im Sinne des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien dennoch Sinn, da derzeit mit Ausnahme von Repoweringvorhaben in Ostbevern keine Ausweitung der Windkraftnutzung möglich ist bzw. in Zukunft (ab ca. Ende 2024) außerhalb der bekannten Flächen (heutige Konzentrationszonen) nur mit aufwändiger Bauleitplanung erfolgen kann.

Wenn der STFNP beibehalten würde…

- Es gelten die Übergangsregelungen nach § 245 BauGB neu: die Ausschlusswirkung bleibt bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes (Nachweis durch die Bezirksregierung) bestehen. Mit diesem Nachweis wird nicht vor Mitte bis Ende 2024 gerechnet, längstens jedoch bis 2027.

- Die oftmals genannte „isolierte Positivplanung“ gemäß Energiesicherungsgesetz (§ 245e BauGB) für einzelne ergänzende Vorhaben wird von der Bezirksregierung nur auf „Weißflächen“ anerkannt und ist auch nur möglich bei fehlerfreien (wirksamen) Plänen. Die „25%-Regel“ verkürzt die Abwägung, ermöglicht aber kein punktuelles Abweichen von den bisherigen Tabukriterien (Prinzip der Gleichbehandlung) – Einschätzung der Bez.-Reg. MS

Wenn der STFNP aufgehoben würde…

- Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB setzt dies ein sogenanntes zweistufiges „Vollverfahren“ voraus: Bis zur Genehmigung 9 bis 12 Monate. Der Kreis ist aber bereit, bei deklaratorischen Aufhebungen die ihm vorliegenden Genehmigungsverfahren voran zu treiben.

- Anträge auf die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sind möglich, soweit 1.000 m zu Siedlungsgebieten eingehalten werden (z.Z.), Immissionen (auch Schattenwurf und optisch bedrängende WIrkung) zu sonstigen Wohnnutzungen die einschlägigen Grenzwerte nicht überschreiten, die Vereinbarkeit mit Schutzgebieten nachgewiesen wird, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, der Standort erschlossen ist und der erzeugte Strom eingespeist werden kann.

Ostbevern wird definitiv keine „Energiestadt“ wir z.B. Lichtenau im Kreis Paderborn!

Warum das so ist, zeigen die realistischen Flächenpotenziale - aber vorher noch ein Blick auf das, was jetzt gerade schon vorbereitet wird …

Was plant die Bezirksregierung?

- Die Bez.-Reg. MS wird alle Flächen des „STE“ (Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan) zu „Windenergiegebieten“ (Gebiete zum Nachweis des Flächenbeitragswertes) umwidmen, soweit die Befragung der Gemeinden und Kreise nicht ergeben hat, dass bestimmte Flächen aus tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sind. Bestehende und genutzte Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen über diese Flächen hinaus können aufgenommen werden. Umfang: ca. 2,5% des Reg.-Bezirks.

- Das regionale Planverfahren startet am 12.12.2022.

- Wird der Flächenbeitrag erreicht, tritt die Ausschlusswirkung der kommunalen FNP außer Kraft. In den Windenergiegebieten ist dann die Errichtung von WKA im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Die kommunale Planungshoheit

- Außerhalb der Windenergiegebiete des künftigen Regionalplans (aller Voraussicht nach deckungsgleich mit den heute bekannten Konzentrationszonen) sind Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert aber möglich als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

- „Sonstige Vorhaben“ müssen u.a. nachweisen, dass kein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird. Dies setzt voraus, dass ein Bauleitplanverfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Wind) durchgeführt wird.

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens — Hoheit des Rates!

Was plant das Land?

- **Abschaffung des 1.000-m-Vorsorgeabstandes, Stufenweise nach Vorstellung der Regierungskoalition (zuerst nur für das Repowering), komplett nach Gesetzesinitiative der SPD**

- **Neuer Windenergieerlass mit Standardisierung der in den Anträgen zu prüfenden Sachverhalte z.B. hinsichtlich Artenschutz, Flugsicherung, militärischer Belange, Belange seismologischer Stationen**

- **Bürgerenergiegesetz, indem geregelt wird** ***„wie wir Anwohnerinnen und Anwohner noch stärker an der Wertschöpfung der Anlagen in ihrem Umfeld beteiligen können, etwa über Stiftungsmodelle, Nachrangdarlehen oder regional günstigere Stromtarife. Zudem werden wir Projektträger verpflichten, für neue Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Anwohnerinnen und Anwohnern und Kommunen im näheren Umkreis anzubieten.“***

… und was passiert in Ostbevern in der Zwischenzeit?

WENIG!

Das theoretische Maximum

Reduzierung durch Artenschutz zu erwarten

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

NO 1

Planzeichenerläuterung

Siedlungsabstände als entprivilegierte Zone

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige Wohnbebauung
- in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
- festgesetzt durch Innen- und Außenbereichssatzungen (§ 34 / 35 BauGB)

zuzüglich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage, entspricht bezogen auf Anlagen einschließlich Rotor - Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser - 950 m als Basis für die Ermittlung von Konzentrationszonen)

Vorbehaltlich neuer bundes- und landespolitischer Regelungen

750 m (3H bezogen auf 250 m Anlagenhöhe)

500 m (3H bezogen auf 200 m Anlagenhöhe)

Städtebauliche Kriterien

harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien

- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 120 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen und mit gewerblichem Charakter
- vorhandene Friedhöfe
- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereiches von 10 m beidseits
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Fließgewässer zuzüglich des Uferrandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I
- forstliche Saatgutbestände

weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)
- Pietätsabstand zu Friedhöfen 360 m
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Wasserschutzgebiet II
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

Konfliktpotenzial noch zu prüfen

Landschaftliche Kriterien

Wald, soweit nicht hartes oder weiches Tabu

Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile
- geschützte Biotope
- Bereiche zum Schutz der Natur

LSG hinweislich (kein pauschales Tabu)

* - bei Kleinstflächen in der Grafik als Raute ◆ dargestellt

Bau- / Bodendenkmale zuzüglich eines Wahrnehmungsabstandes von 540 m

Überschwemmungsgebiete (festgesetzt / vorläufig gesichert)

Sonstige Darstellungen

Derzeit dargestellte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Windeignungsbereiche des „Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplan Münsterland, wirksam seit 18.02.2016

vorhandene Windkraftanlagen (WKA)

Gemeindegrenze

Hinweise

Referenzanlage (kleine, noch marktgängige Windkraftanlage mit 100 m Rotordurchmesser - RD - und einer Gesamthöhe von 180 m), angenommer Turbulenzabstand:
Hauptwindrichtung 5-facher RD, Nebenwindrichtung 3-facher RD

Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen

zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	114 / 82
Bearbeiter	Ahn / Gro
Datum	05.12.2022

0 150 300 450 600 900 m

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dänger Straße 15 • D - 48153 Coesfeld
Telefon 02541 7405-0 • Fax 7405-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

NO 1

Planzeichenerläuterung

Siedlungsabstände als entprivilegierte Zone

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW
- allgemein zulässige Wohnbebauung
- in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
- festgesetzt durch Inner- und Außenbereichssatzungen (§ 34 / 35 BauGB) zuzüglich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage, entspricht bezogen auf Anlagen einschließlich Rotor Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser 950 m als Basis für die Ermittlung von Konzentrationszonen)

Vorbehaltlich neuer bundes- und landespolitischer Regelungen

750 m (3H bezogen auf 250 m Anlagenhöhe)

500 m (3H bezogen auf 200 m Anlagenhöhe)

Städtebauliche Kriterien

harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 120 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen und mit gewerblichem Charakter
- vorhandene Friedhöfe
- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Fließgewässer zuzüglich des Uferrandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I
- forstliche Saatgutbestände

weiche Tabukriterien
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)
- Pietätsabstand zu Friedhöfen 360 m
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Wasserschutzgebiet II
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

Konfliktpotenzial noch zu prüfen

Landschaftliche Kriterien

Wald, soweit nicht hartes oder weiches Tabu

Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile
- geschützte Biotope
- Bereiche zum Schutz der Natur

LSG hinweislich (kein pauschales Tabu)

* - bei Kleinstflächen in der Grafik als Raute dargestellt

Bau-/ Bodendenkmale zuzüglich eines Wahrnehmungsabstandes von 540 m

Überschwemmungsgebiete (festgesetzt / vorläufig gesichert)

Sonstige Darstellungen

Derzeit dargestellte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Windeignungsbereiche das „Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplan Münsterland, wirksam seit 19.02.2018

vorhandene Windkraftanlagen (WKA)

Gemeindegrenze

Hinweise

Referenzanlage (kleine, noch marktgängige Windkraftanlage mit 100 m Rotordurchmesser - RD - und einer Gesamthöhe von 180 m), angenommener Turbulenzabstand.
Hauptwindrichtung 5-facher RD, Nebenwindrichtung 3-facher RD

Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen

zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	114 / 82
Bearbeiter	Ahn / Gbo
Datum	05.12.2022

0 150 300 450 600 900 m

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dänpier Straße 33 • D - 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber: Gemeinde Ostbevern

Das realistische Maximum

Die Inanspruchnahme gesunder Waldflächen ist nach wie vor schwierig und mit Forstausgleich (zusätzlich)verbunden

Reduzierung durch Artenschutz zu erwarten

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

NO 1

Planzeichenerläuterung

Siedlungsabstände als entprivilegierte Zone

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW
- allgemein zulässige Wohnbebauung
- in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
- festgesetzt durch Innen- und Außenbereichssatzungen (§ 34 / 35 BauGB) zuzüglich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage, entspricht bezogen auf Anlagen einschließlich Rotor Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser 950 m als Basis für die Ermittlung von Konzentrationszonen)

Vorbehaltlich neuer bundes- und landespolitischer Regelungen

750 m (3H bezogen auf 250 m Anlagenhöhe)

500 m (3H bezogen auf 200 m Anlagenhöhe)

Städtebauliche Kriterien

harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 120 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, Sondernutzungen und mit gewerblichem Charakter
- vorhandene Friedhöfe
- Grünflächen und Sonderbauflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Fließgewässer zuzüglich des Uferrandstreifens von 5 m
- Wasserschutzgebiet I
- forstliche Saatgutbestände

weiche Tabukriterien
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 120 m harten Tabu)
- Pietätsabstand zu Friedhöfen 360 m
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Wasserschutzgebiet II
- Flächen mit Kompensationsmaßnahmen
- Laubwaldbestände
- Waldflächen im Biotopkataster
- Waldflächen, mit Erholungsfunktion Stufe I, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

Konfliktpotenzial noch zu prüfen

Landschaftliche Kriterien

Wald, soweit nicht hartes oder weiches Tabu

Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile
- geschützte Biotope
- Bereiche zum Schutz der Natur

LSG hinweislich (kein pauschales Tabu)

* - *bei Kleinstflächen in der Grafik als Raute dargestellt*

Bau- / Bodendenkmale zuzüglich eines Wahrnehmungsabstandes von 540 m

Überschwemmungsgebiete (festgesetzt / vorläufig gesichert)

Sonstige Darstellungen

Derzeit dargestellte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Windeignungsbereiche des „Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplan Münsterland, wirksam seit 18.02.2016

vorhandene Windkraftanlagen (WKA)

Gemeindegrenze

Hinweise

Referenzanlage (kleine, noch marktgängige Windkraftanlage mit 100 m Rotordurchmesser - RD - und einer Gesamthöhe von 180 m), angenommer Turbulenzabstand:
Hauptwindrichtung 5-facher RD, Nebenwindrichtung 3-facher RD

Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Gemeinde Ostbevern

Potenzialflächen

zur Ermittlung von Standorten für die Windenergienutzung

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	114 / 82
Bearbeitet	A.hn / Ste
Datum	05.12.2022

0 150 300 450 600 900 m

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dänziger Straße 13 • D - 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9406-0 • Fax 9406-100
stadtplanung@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

Aktuelle Rechtslage

Landschafts-schutz ist kein Tabu aber ein Hinweis auf zu erwartende Auflagen

Reduzierung durch Artenschutz zu erwarten

Konsequenzen

- Ostbevern könnte – vorbehaltlich artenschutzfachlicher und betriebswirtschaftlicher Detailprüfungen – an etwa drei Stellen des Gemeindegebietes noch einen Beitrag zur Wiederherstellung der Energiesouveränität leisten.

- Für die Siedlungsstruktur in Ostbevern ist es unerheblich, ob das Land an einem Vorsorgeabstand festhält oder nicht.

- Eine Aufhebung der bisher bestehenden Ausschlusswirkung würde es Vorhaben, die jetzt bereits Gutachten erarbeiten ermöglichen, ohne Bauleitplanung und ohne Wartezeit bis zum Nachweis des Flächenbeitragswertes einen Genehmigungsantrag zu stellen und so ggf. in 2024 eine Windkraftanlage zu errichten. Für Vorhaben, die erst jetzt mit der Detailplanung beginnen, wird aller Voraussicht nach ein Bauleitplanverfahren unumgänglich sein.

Fazit

Um örtliche Bürgerwindprojekte nicht über Jahre aufzuhalten und den Planungsaufwand zu erhöhen, macht es bereits jetzt Sinn, den Sachlichen Teilplan Wind aufzuheben.

Das Verfahren sollte den Fortgang des Gesetzgebungsprozesses für ein Bürgerenergiegesetz berücksichtigen.